

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**Protokoll vom **3 0. Jan. 1990**Nr. *117***Baulinienplan Bitzigraben, Abschnitt Horgenbach /
Stadt Frauenfeld / Genehmigung**

Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 13. Dezember 1989 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Die Rückfrage bei der Stadt ergab, dass während der öffentlichen Planaufgabe vom 2. bis 31. Oktober 1989 von der Möglichkeit des fakultativen Referendums nicht Gebrauch gemacht wurde.

Die Baulinienplanung wurde durch ein konkretes Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 333 ausgelöst. Im Detail orientiert das vorgenannte Protokoll insbesondere über die konkrete Situation und näheren Umstände sowie die planerische Problemstellung und Zielsetzung. Im Rahmen des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens haben die interessierten Amtsstellen keine Vorbehalte angebracht. Die vom Gesetz geforderten besonderen Verhältnisse zur Reduktion des ordentlichen Gewässerabstandes sind erfüllt. Der Baulinienplan erscheint zweckmässig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 13. Dezember 1989 beschlossene Baulinienplan Bitzigraben, Abschnitt Horgenbach, wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Denkmalpflege
- (Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER
i. V. Der Adjunkt

Thomas Kötter

